Ergänzende Bestimmungen

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Wasserversorgungsunternehmen

Stadtwerke Lambrecht (Pfalz) GmbH
nachstehend „WVU“ genannt

Stand: 01. April 2016

Ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV) vom 01. April 1980.

1. Vertragsschluss (§ 2 AVBWasserV)

1.1 Das WVU schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.

1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WVU abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WVU unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WVU auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich (Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen) zusteht.

2. Antrag auf Wasserversorgung

Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck des WVU gestellt werden. Dem Antrag ist ein Lageplan vom Grundstück im Maßstab 1:1000 sowie ein Grundrissplan des anzuschließenden Gebäudes im Maßstab 1:100 beizufügen, in dem der Hausanschlussraum dargestellt ist.

3. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

3.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem WVU bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz des WVU bzw. bei wesentlicher Erhöhung seiner Leistungsforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Wasserhauptversorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörigen Einrichtungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

3.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 3.1 Absatz 2 werden ggf. vorweg diejenigen Kosten abgesetzt, die Kunden mit hohem Wasserverbrauch leistungsanteilig zuzurechnen sind. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf etwaige Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 9 Abs. 4 AVBWasserV) vorgesehen sind.

Die verbleibenden Kosten werden auf die Anschlussnehmer bzw. noch zu erwartenden Anschlussnehmer - unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks - aufgeteilt. Hierbei wird eine Mindestfrontlänge von 15 Meter zugrunde gelegt.

3.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

Für die Erschließung neuer Versorgungsgebiete/-bereiche bzw. örtlich eingrenzbarer Versorgungsanlagen und die Erneuerung bzw. Verstärkung alter Versorgungsgebiete/-bereiche bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$BKZ = 0{,}7\ x\ \frac{\mathrm{M\ x\ K}}{\Sigma M}$$

Es bedeuten:

K = Anschaffungs- und Herstellungskosten gemäß Ziffer 3.1 und 3.2 (in €)
M = Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks (Mindestansatz 15 Meter)
ΣM = Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffen den Versorgungsbereich an die Verteilungsanlage angeschlossen werden können.

3.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass für die Erhöhung der Leistungsanforderung

- hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse gemäß Ziffer 3.3 berechnet und bezahlt worden sind

und / oder

- die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 3.2 und 3.3.

Für die vorhandene örtliche Versorgung der Stadt Lambrecht und der Gemeinde Lindenberg gilt der BKZ gemäß der Anlage 1 Preisblatt.

4. Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV)

4.1 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an die Wasserversorgungsleitung anzuschließen.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann das WVU für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem WVU die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses (siehe Anlage 1 Preisblatt).

4.3 Abweichend von Ziffer 4.2 sind vom Antragsteller die tatsächlichen Kosten zu erstatten für:

- Wasseranschlüsse mit einer Nennweite von mehr als DN 40 (1,5“);
- Veränderungen des Wasserhausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden;
- Anschlüsse zur Bauwasserversorgung und provisorische Anschlüsse. Wird der endgültige Anschluss bereits zur Versorgung mit Bauwasser verwendet, so ist bei Anschlüssen mit der Nennweite bis zu DN 40 (1,5") nach den Pauschalsätzen der Ziffer 4.2 abzurechnen.

4.4 Sonderaufwendungen

Gesondert werden in Rechnung gestellt:

- öffentliche Gebühren und Abgaben sowie Entschädigungen an Dritte, die durch den Hausanschluss bedingt sind;
- nicht voraussehbare Mehrkosten, z. B. bei anormalen Bau- und Bodenverhältnissen, Festungsmauern, Wasserhaltung, extreme Hanglage, lange Hausanschlussleitung (>15 Meter), besonders aufwendige Oberflächenbefestigungen usw.;

- Kosten für Arbeiten, die auf besonderen Wunsch des Kunden geleistet werden.

5. Herstellung von Hausanschlüssen außerhalb festgelegter Versorgungsbereiche

Für den Hausanschluss einer außerhalb eines festgelegten Versorgungsbereiches befindlichen Kundenanlage wird der Baukostenzuschuss und der Hausanschlusskostenbeitrag nach den jeweiligen Verhältnissen festgelegt.

6. Zahlungsbedingungen (Angebot, Annahme und Fälligkeit)

Das WVU teilt dem Anschlussnehmer den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten getrennt mit. Die Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten werden 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung gemäß § 27 Abs. 1 AVBWasserV zur Zahlung fällig. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Abs. 3 AVBWasserV bleibt unberührt.

7. Anschluss- und Inbetriebsetzungskosten (§ 13 AVBWasserV)

Dem Antragsteller wird für das Anschließen jeder Kundenanlage an das Verteilungsnetz des WVU und deren Inbetriebsetzung sowie für das Anbringen oder Einholen der erforderlichen Messeinrichtung ein Betrag in Höhe des 1,5 fachen Verrechnungssatzes für weiterzuverrechnende Stundenlöhne des WVU berechnet. Dieser Betrag kann auch berechnet werden, wenn die Anlage nach ihrer Außerbetriebsetzung, z. B. wegen Änderung, Erweiterung, Erhöhung des Anschlusswertes oder aus sonstigen Gründen (Einbau, Ausbau oder Austausch einer Messeinrichtung) erneut angeschlossen und in Betrieb gesetzt wird. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblich versuchten Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.

8. Verlegung von Messeinrichtungen

Die Kosten für die Verlegung von Messeinrichtungen nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

9. Nachprüfung von Messeinrichtungen

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV hat der Kunde nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

10. Rechnungslegung, Mahn- und Wiedervorlagekosten (§§ 20, 24 bis 30 AVBWasserV)

10.1 Der Wasserverbrauch des Kunden wird grundsätzlich nur einmal jährlich, in der Regel am Ende des Kalenderjahres, durch Zählerablesung festgestellt und abgerechnet. Zwischenzeitig werden Abschlagszahlungen gem. § 25 AVBWasserV erhoben. Den Termin der Ablesung und Abrechnung sowie die Fristen für die Abschlagszahlungen bestimmt das WVU. Das WVU behält sich vor, jederzeit zu anderen Methoden und Terminen der Ablesung, der Berechnung und des Geldeinzuges überzugehen.

10.2 Können die zur Rechnungserteilung notwendigen Zählerangaben infolge der Abwesenheit des Kunden nicht ermittelt werden, so wird der Verbrauch durch das WVU geschätzt und die auftretende Differenz bei der nächsten Ablesung ausgeglichen.

10.3 Abrechnungen sind zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Abschlagszahlungen sind zu den auf den Zahlungsaufforderungen angegebenen Terminen fällig.

10.4 Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

10.5 Bei nicht fristgerechter Zahlung der Forderungen des WVU werden für Mahnung und Wiedervorlage Kosten entsprechend dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz für Rheinland-Pfalz (Kostenordnung) in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Außerdem werden Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 und Abs. 2 BGB erhoben.

11. Wiederinbetriebsetzungskosten (§ 13 AVBWasserV)

Wird die Versorgung eines Kunden aus Gründen, die das WVU nicht zu vertreten hat (wie u. a. nach § 14 Abs. 2, § 33) eingestellt, so werden dem Kunden die zur Außer- und Wiederinbetriebsetzung notwendigen Aufwendungen in Höhe des 1,5-fachen Verrechnungssatzes für weiterzuverrechnende Stundenlöhne des WVU berechnet.

Vor Wiederaufnahme der Wasserversorgung hat der Kunde rückständige Rechnungsbeträge einschließlich Mahngebühren nach §§ 24 bis 30 AVBWasserV, gegebenenfalls Vertragsstrafen nach § 23 AVBWasserV, zu zahlen.

12. Preisänderungsklausel (§ 24 AVBWasserV)

Sämtliche im Preisblatt (Anlage 1) festgelegten Beträge (Nennbeträge) gelten bei einem Monatslohn von € 2.652,64 (Lohnbasis) eines Angestellten nach TV-V Entgeltgruppe 6, Stufe 1. Bei einer Erhöhung des Monatslohnes ist das WVU berechtigt, bei dessen Ermäßigung verpflichtet, die zu berechnenden Beträge nach folgender Formel zu ändern:

$$K = Ko \times \left(0{,}3 + 0{,}7 \times \frac{L}{Lo}\right)$$

Es bedeuten:

K = zu berechnender Betrag
Ko = Nennbetrag
L = neuer Monatslohn
Lo = Lohnbasis

Der zu berechnende Betrag wird auf volle Euro auf- oder abgerundet. Im Falle einer Änderung der zu berechnenden Beträge wird der neue Monatslohn zugleich mit dem Datum des Inkrafttretens der Änderung öffentlich bekanntgemacht.

13. Übergangsregelung (§ 9 AVBWasserV)

Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt bzw. verändert, die vor dem 01.01.1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen möglich, bemessen sich die zu zahlenden Baukostenzuschüsse gemäß der Anlage 1 (Preisblatt).

14. Aufrechnung (§ 31 AVBWasserV)

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

15. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst Anlage ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

16. Auskünfte

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, den Trägern der Abwasserbeseitigung für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

17. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WVU den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

18. Wasserabgabe für Bau- und sonstige vorübergehende Zwecke

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden vom WVU nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet. Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand, als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung dem WVU oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, entweder das überlassene Standrohr am Ende jeden Monats beim WVU zur Rechnungsstellung vorzuzeigen, oder einen gleichbleibenden Ort anzugeben, an dem das WVU monatlich eine Kontrolle ausüben kann.

19. Inkrafttreten (§ 37 AVBWasserV)

Die Ergänzenden Bestimmungen zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AVBWasserV) treten laut Beschluss des Aufsichtsrates vom 16.03.2016 zum 01.04.2016 in Kraft.

Lambrecht, den 01. April 2016

Anlage: Preisblatt